

2. Einführung Telematik-Infrastruktur – Fristverlängerung bis 30.06.2019

Der Bundestag hat die Frist für die Installation der technischen Komponenten zur Anbindung der Telematik-Infrastruktur um sechs Monate bis zum 30.06.2019 verlängert. Allerdings müssen die benötigten Geräte bis zum 31.03.2019 bestellt und dies gegenüber der zuständigen KZV nachgewiesen werden. Bitte reichen Sie jetzt aber noch **keine** Bestellbestätigungen ein. Hierzu werden Sie gesondert aufgefordert.

Außerdem wurden der RISE-Konnektor sowie als weiterer SMC-B-Anbieter medisign zugelassen. Die SMC-B-Karte der Firma medisign kann in Kürze über unser Online-Portal bestellt werden.

4. Genehmigung von Heil- und Kostenplänen

Der Heil- und Kostenplan ist gemäß Vorgabe im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) der Krankenkasse **vor Beginn der Behandlung** vorzulegen. Die Krankenkasse hat den Heil- und Kostenplan insgesamt zu prüfen. Die Krankenkasse kann den Befund, die Versorgungsnotwendigkeit und die geplante Versorgung begutachten lassen.

Zwecks Vermeidung unnötiger Regressverfahren sollte folglich darauf geachtet werden, dass vor Beginn einer prothetischen Behandlung die Kostenübernahmeerklärung seitens der zuständigen Krankenkasse vorliegt.

Ein Behandlungsbeginn ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse kann also zur Verweigerung der Kostenübernahme führen. Liegt im Ausnahmefall ein akuter nicht aufschiebbarer Behandlungsbedarf vor, wie z.B. bei gelockerten, herausgefallenen und nicht wieder eingliederungsfähigen Altversorgungen, setzen Sie sich bitte unmittelbar mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung und klären Sie ab, ob eine Sofort-Genehmigung per Fax möglich ist.

Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht sind lediglich bei den

- Primärkassen: die Wiederherstellungs-/Erweiterungsmaßnahmen nach den Befundnummern 6.0 - 6.10 und 7.3, 7.4 und 7.7;
- vdek-Kassen: die Wiederherstellungs-/Erweiterungsmaßnahmen nach den Befundnummern 6.0 - 6.9 und 7.3, 7.4 und 7.7

Hiervon ausgenommen sind Härtefälle und Wiederherstellungs-/Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist.

In diesem Zusammenhang denken Sie bitte daran, dass der Patient den Heil- und Kostenplan in dem dafür vorgesehenen Feld "Erklärung des Versicherten" unterschreibt. Mit dieser Unterschrift gewinnen Sie ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit, denn der Patient bestätigt mit seiner Unterschrift

- seine Mitgliedschaft bei der angegebenen Krankenkasse,
- die erfolgte Aufklärung über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort / das Herstellungsland des Zahnersatzes und
- den Wunsch nach der Behandlung gemäß des Heil- und Kostenplanes.

5. Versand von Röntgenbildern an einen Gutachter

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 5/2018 und 6/2018 hatten wir Sie über die Fragestellungen bei diesem Thema – insbesondere unter dem Aspekt der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – informiert. Vor dem Hintergrund der gerade in Zusammenhang mit Gutachten immer noch auftretenden Fragestellungen sei noch einmal klargestellt:

- Die Weitergabe der Daten und Röntgenbilder eines Patienten im Rahmen eines vertragszahnärztlichen Planungs- und/oder Mängelgutachtens ist vertraglich geregelt und gehört im Zweifel zu den **Pflichten eines Vertragszahnarztes** (Anlage 6, §2 (4) BMVZ: "*Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z.B. Modelle, Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten*").
- Eine **Schweigepflichtentbindungserklärung** des Patienten ist dazu **nicht notwendig**.
- Ein elektronischer Versand der Unterlagen per Mail sollte nur **verschlüsselt** erfolgen.

Für die Verschlüsselung gelten zwei Voraussetzungen:

- Eine Verschlüsselungssystematik, die beim Absender (z. B. Vertragszahnarzt) und beim Empfänger (z. B. KZV-Gutachter) gleichermaßen vorhanden ist.
- Ein Zweitkontakt ist notwendig, um ein Passwort auszutauschen (zum Beispiel über das Telefon).
- Als Passwort bietet sich ggf. das **Geburtsdatum des Patienten** als 8-stellige Ziffernfolge ohne Trennstellen oder Sonderzeichen im Format "**TTMMJJJJ**" an, da dem Gutachter dieses über das Auftragsformular bekannt ist. (Beispiel: Aus dem 23. Mai 1975 würde also das Passwort 23051975 werden).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt u. a. die Open-Source-Anwendung 7-zip (www.7-zip.de), die gleichzeitig Kompression und Verschlüsselung von Dateien und Ordnern bietet. Dabei werden die zu versendenden Dateien in einem ZIP-Archiv zusammengefasst, und der "Container" wird mit einem Passwort geschützt.

Alle Windows-Versionen seit XP können mit ZIP-Archiven umgehen, die vorhandene Entpack-Funktion kann aber verschlüsselte Dateien nicht öffnen. Deshalb muss auch der Empfänger 7-zip auf seinem Rechner installiert haben.

Die KZV Hamburg hat daher ihre Vertragsgutachter gebeten, 7-zip in ihrer Praxis zu installieren.

Anleitungen für Windows und Mac-Anwender finden Sie auf unserer Website unter: ["Praxen" – "Dateiverschlüsselung"](#).

(Ihr Ansprechpartner in der KZV: Herr Kowalik – ☎ 36 147 – 175.)

Wenn in bestimmten Einzelfällen aufwendigere bildgebende Verfahren genutzt wurden (z.B. DVT), übersenden Sie die Dateien an den Gutachter bitte immer nur zusammen mit einem entsprechenden Viewer, damit der Gutachter die Daten problemlos auslesen kann.

6. AOK NORDWEST – Neue Kontaktdaten

Die AOK Nordwest hat ihr Rufnummern- und Adress-System für die unterschiedlichen Behandlungsbereiche gestrafft und vereinheitlicht. Ansprechpartner finden Sie bei der AOK NORDWEST zukünftig unter: "

Zahnersatz	☎ 0800 2655-140231
Kieferorthopädie	☎ 0800 2655-140233
Parodontitis, Kieferbruch, Kiefergelenkserkrankungen	☎ 0800 2655-140230
Postadresse	AOK NORDWEST Die Gesundheitskasse. 58079 Hagen

8. Verjährungsfristen

Am 31. Dezember 2018 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte aus 2015.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt (z. B. durch Teilzahlung, Zinszahlung). Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt dieser Anerkenntnisse neu zu laufen,
- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Konkurs geltend gemacht ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2015 zu überprüfen und geltend zu machen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten.

Für die Berechnung der Verjährung ist nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig ist, und das ist der Zeitpunkt, zu dem der Zahnarzt seine Leistungen erbracht hat.

Wenn eine in 2015 fällig gewordene Forderung erst jetzt in Rechnung gestellt wird, kann sie trotz Rechnung am 31. Dezember 2018 verjähren, wenn nicht unterbrochen wird durch ... siehe oben.